

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 38

Mittwoch, den 12. Mai.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung zu dem Futtermittel-Gesetz vom 31. März 1915.

Vom Reichskanzler bestimmte

Preise für Kraftfuttermittel,

zu welchem die Vorräte an die Verbraucher abzugeben sind, zuzüglich sieben vom Hundert Aufschlag:

A. Körnerfutter (eventuell in Leihsäcken):		D. Deltuchen (evtl. „lose“ netto Gewicht):		E Bei Extraktion gewonnen (br. einschl. Sack):	
	Mark		Mark		Mark
1 Mais	320	22 Biertreber, getrocknet	200	32a Sonnenblumentuchenmehl	236
2 Johannisbrot (zerkleinert 10 Mt. teurer)	240	23 Malzkeime, "	200	33a Mohnuchenmehl	236
3 Ackerbohnen	400	24 Maischlempe, "	200	34a Palmkernuchenmehl	252
4 Sojabohnen	400	25 Hefe, getrocknet (als Viehfutter)	280	35a Sesamuchenmehl	236
5 Wicken	400			36a Sesamuchenmehl, (aus in Deutschland geschlagenem Kuchen)	236
B. Abfälle der Mülerei (brutto einschl. Sack):		26 Ravisiontuchen	144	37a Sojabohnentuchenmehl	252
6 Erdnußschalen- und -kleie	48	27 Hederichtuchen	144	38a Leinuchenmehl	252
7 Haferspelzen	48	28 Rübsentuchen	184	39a Kotosuchenmehl	252
8 Hirseschalen	48	29 Leindottertuchen	184	40a Maisuchenmehl	228
9 Reiskleie und -spelzen	48	30 Rapsuchen	184	41a Maisteimuchenmehl	236
10 Haferkleie	48	31 Nigertuchen	208	42a Baumwollsaattuchenmehl	196
11 Reisufttermehl (Mindestgehalt 18 % Prot.	200	32 Sonnenblumentuchen	224	43a Erdnußtuchenmehl	252
12 Haferfufttermehl	200	33 Mohnuchen	224		
13 Erbsenschalen und -kleie	200	34 Palmkernuchen	240	F. Tierische Produkte und Abfälle (brutto einschl. Sack):	
14 Graupenfuftter (Gerstenfuftter-mehl)	200	35 Sesamuchen	224	44 Palmkernmehl und -schrot	184
15 Gerstenkleie	224	36 Sesamuchen in Deutschland geschlagen	224	45 Raps- und Rübsenmehl	160
16 Weizen- und Roggenkleie (die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist)	224	37 Sojabohnentuchen	240	46 Leinmehl und -schrot	208
17 Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)	240	38 Leinuchen	240	47 Kotosmehl und -schrot	184
C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe (eventuell in Leihsäcken)		39 Kotosuchen	240	48 Sojamehl und -schrot	184
18 Kartoffelpülpe, getrocknet	160	40 Maistuchen	216		
19 Getreidetreber, "	176	41 Maisteimuchen	224	49 Tierkörpermehl, Kadavermehl	160
20 Roggenschlempe, "	224	42 Baumwollsaattuchen (Mindestgehalt 38 % Prot. und Fett)	184	50 Heringsmehl	176
21 Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter)	200	43 Erdnußtuchen	240	51 Walffischmehl	224
		D a. Deltuchentmehl (brutto einschließlich Sack):		52 Fischfufttermehl, Dorschmehl, fettreich	200
		26a Ravisiontuchentmehl	156	53 Fischfufttermehl, Dorschmehl, fettarm	224
		27a Hederichtuchentmehl	156	54 Fleischuchen	216
		28a Rübsentuchentmehl	196	55 Fleischuchen, gemahlen	240
		29a Leindottertuchentmehl	196	56 Blutmehl	240
		30a Rapsuchentmehl	196	57 Fettgrieben	240
		31a Nigertuchentmehl	220	58 Fleischfufttermehl	256

Erfüllungsort für Lieferung:

Kleinere Mengen werden ab Lager,
Wagenladungen frei Waggon Abgangsstation,
Bezüge auf dem Wasserwege frei Rahn Ladepiaz
berrechnet.

Transportkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

Die obenstehenden Preise gelten für eine Tonne (1000 kg
Bruttogewicht einschl. Sack). Für Deltuchen ist die Lieferung
zum Netto-Preise lose zulässig. Soweit die Lieferung von
Futtermitteln der Gruppen A Körnerfuftter, C Abfälle der
Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe und

schließlich von Weizen- und Roggenkleie in Leihsäcken handels-
üblich ist, liegt dem Lieferungspflichtigen die Beforgung der
Leihsäcke ob. Er ist gehalten, sich wegen Stellung von Säcken
mit dem Kommunal-Verbande direkt zu verständigen und der
Bezugsvereinigung das Ergebnis mitzuteilen. Ansprüche gegen
die Bezugsvereinigung aus der Stellung von Leihsäcken ent-
stehen nicht.

Die Leihgebühr hat sich in folgenden Grenzen zu
halten: 10 Pf. für den Zentner Futtermittel für die ersten
14 Tage, ½ Pf. für den Zentner für jeden folgenden Tag.
Nach Ablauf von 4 Wochen ist der Lieferungspflichtige
berechtigt, unter Hinwegfall jeglicher Leihgebühr Bezahlung

der Sacke von dem Kommunal-Verbande zum Preise von 1 Mk. für den Zentner Futtermittel zu fordern.

Gerichtsstand: Ausschließlich Amtsgericht Berlin-Mitte — Landgericht 1.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Mai 1915.

Der Kreisaußschuß.

Im Interesse der Volksernährung ist in diesem Jahre besonderer Wert darauf zu legen, daß die nützlichen Tiere und Pflanzen geschützt und die Schädlinge bekämpft werden.

Bei den Vögeln ist für beide Maßnahmen die Zeit des Brutgeschäftes die wichtigste. Neben der Zerstörung der Bruten wird den schädlichen Vögeln am meisten durch die Vernichtung der Weibchen Abbruch getan, da dann die an sich bereits in der Mehrzahl befindlichen Männchen die übrig bleibenden Weibchen so beunruhigen, daß diese vielfach nicht zum Brüten kommen. Das gilt in erster Reihe von den Sperlingen, die nicht nur durch Verzehren erheblicher Getreidemengen, sondern auch durch das Verdrängen nützlicher Höhlenbrüter die Landwirtschaft schädigen.

Was den Pflanzenschutz anbetrifft, so ist besonders zu verhüten, daß ein etwaiges Auftreten des Kartoffelläfers unbemerkt bleibt. Es wird sich bei einem Vergleiche der Größe, Zeichnung und Färbung des verdächtigen Insekts mit den Angaben auf den versandten Plakaten meist ohne zeitraubende und kostspielige Ermittlungen feststellen lassen, ob es sich nur um den Kartoffelläfer handeln kann.

Röslin, den 2. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Die einschläglichen §§ des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 sind hierunter abgedruckt. Die Ortsvorstände ersuche ich, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung unter die Bevölkerung Sorge zu tragen.

Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

§ 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Transport der Eier von Möwen und Riebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

§ 2.

Verboten ist ferner:

- jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- das Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen;
- das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Keusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittlung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4.

Dem Fange im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Seimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Aushändigung postlagernder Sendungen.

Auf Grund erneuter Vorschläge ersucht das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem Stellvertretenden Generalstab der Armee die Aushändigung postlagernder Sendungen allgemein wie folgt zu regeln:

Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens sind die Ausweise für den Empfang postlagernder Sendungen **nur von Polizeibehörden** auszustellen. Diese Ausweise gelten nicht für den Bereich des Armeekorps, in dem die ausstellende Polizeibehörde ihren Sitz hat, sondern auch im Bereich aller Armeekorps. Sie müssen die Photographie der zur Abholung berechtigten Person enthalten und haben damit nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein Gültigkeit.

Postausweiskarten sowie Postausweise aller übrigen Behörden und der Nachrichtenoffiziere berechtigen hiernach nicht mehr zum Empfang derartiger Sendungen. Die Verfügungen des Kriegsministeriums vom 12. Juni 1913 M. J. 2419/13. A 1. und 30. Januar 1915 Nr. 198/15. g. A I erfahren eine dementsprechende Aenderung.

Hinsichtlich der **Gasthofbriefe** erscheinen folgende Maßnahmen erforderlich:

- ein Verbot an die Besitzer von Gasthöfen, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhändigen, die nicht im Gasthof abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.
- die vorschriftswidrige Aushändigung im Gasthofe durch den Gasthofsleiter und seine Angestellten ist unter Strafe zu stellen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Befolgung der Vorschrift ist dem Leiter des Gasthofs aufzuerlegen.
- möglichst häufige, unvermutete Prüfungen der Gasthofsendungen durch Organe der Polizei in den Gasthöfen in Bezug auf Beachtung dieser Vorschriften.

Das Kriegsministerium ersucht ergebenst, nach Vorstehendem das Erforderliche zu veranlassen.

Die beim Kriegsministerium eingegangenen Zuschriften und Anfragen in dieser Angelegenheit sind hiermit beantwortet.

Berlin W. 66, den 17. April 1915.

Kriegsministerium.

J. A.: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Amtsvorsteher des Kreises und zur weiteren Veranlassung.

Belgard, den 6. Mai 1915.

Der Landrat.

Kartoffelankauf.

Aus den Bestimmungen für den Verkehr mit der Reichsstelle für Kartoffelversorgung geben wir für die Ortsvorstände noch folgendes bekannt:

Ziffer 11. Die Kommunalverbände haben, soweit es sich nicht um Käufe voller Waggonladungen handelt, für die Zusammenstellungen der Teilladungen zu vollen Waggonladungen zu sorgen.

Ziffer 12. Die Abnahme der Kartoffeln und ihre Uebergabe an den von der Reichsstelle als Käufer aufgegebenen Kommunalverband erfolgen gleichzeitig auf der Verladestation.

Ziffer 13. Ueber Abnahme und Uebergabe ist eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung nach einem Muster aufzunehmen, wovon ein Stück bei dem liefernden Kommunalverbande verbleibt, während das zweite Stück dem übernehmenden Verbands unverzüglich zu übermitteln ist.

Der übernehmende Kommunalverband kann sich bei der Abnahme vertreten lassen; ist er nicht vertreten, so gilt mit der durch den abliefernden Kommunalverband bewirkten Abnahme die erfolgte Uebergabe unter Ausschluß jedes Einspruchs- und Bemängelungsrechts als ordnungsmäßig bewirkt.

Ziffer 14. Alle Kosten, die nach erfolgter Uebergabe entstehen, sowie die Transportgefahr fallen dem laufenden Kommunalverbande zur Last.

Ziffer 26. Die Bezahlung erfolgt bei der Uebergabe, sofern nicht infolge Vereinbarung zwischen den Kommunalverbänden eine Bezahlung nach Rechnungsstellung bewirkt werden soll.

Ziffer 27. Im Falle der Rechnungsstellung hat sofort nach Eingang der Rechnung und Vorlegung des Dublikatfrachtbriefes die Bezahlung postfrei an den Aussteller der Rechnung der mit dem auf dem Frachtbriefe bezeichneten Abfender übereinstimmen muß, zu erfolgen.

Ziffer 28. Geschieht die Bezahlung nicht spätestens 8 Tage nach Absendung der Ware von der Verladestation, so ist der Verkäufer berechtigt, für die gesamte Dauer der Standung, vom Tage der Absendung ab 2 % Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zu verlangen.

Liefernder Kommunalverband ist der Kreis Belgard. Vertreter des Kreises sind bei der Uebergabe die Magistrate, Guts- oder Gemeindevorsteher des betreffenden Ortes. Ein Muster zur Abnahme und Uebergabe-Verhandlung ist den Ortsvorständen unter Drucksache zugestellt worden. Die zu diesen Verhandlungen weiter erforderlichen Formulare hat der Vertreter des übernehmenden Kommunalverbandes erhalten. Dieser wird die Aufnahme der Abnahme- und Uebergabe-Verhandlung veranlassen und ein Stück der Verhandlung dem Magistrat, Guts- oder Gemeindevorsteher übergeben. Diese Behörden wollen die Verhandlung einstweilen aufbewahren; wir behalten uns vor, sie später einzufordern.

Wir empfehlen, bei der Uebergabe der Kartoffeln die sofortige Bezahlung zu verlangen. Dies wird natürlich erst nach Feststellung des bahnamtlichen Gewichts geschehen können.

Belgard, den 7. Mai 1915.

Der Kreisaußschuß.

England soll durch Agenten in Deutschland verbrecherisches Gefindel gedungen haben, um die deutschen Korn- oder Mehllager in Brand zu setzen oder in die Luft zu sprengen. Diese echt englische Niedertracht soll dem Nahrungungsplan unserer Feinde zum Erfolge verhelfen. Deutsche Wachsamkeit ist berufen, auch dieses hinterlistige Vorgehen zu vereiteln. Ich bitte alle Kreiseingeseffenen von etwaigen verdächtigen Beobachtungen auf dem schnellsten Wege sowohl mir wie der zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben.

Ebenso sind in letzter Zeit in erheblicher Zahl Brände vorgekommen, die durch Kinder, welche mit Streichhölzern gespielt haben, verursacht worden sind. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige ernste Zeit bitte ich die Bevölkerung, ihren unmündigen Kindern keine Streichhölzer zugänglich zu machen. Hierbei weise ich gleichzeitig darauf hin, daß die Pommerische Feuer-Sozietät die Auszahlung der Brandentschädigungen verweigern wird, wenn die Aufsichtspflicht der geschädigten Eltern über ihre Kinder vernachlässigt ist.

Belgard, den 7. Mai 1915.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer im Rechnungsjahre 1915 im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieselbe innerhalb fünf Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mark bei mir einzureichen.

Belgard, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königl. Landesaufnahme ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle

liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehört, ihnen aber zur Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzflächen, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 I des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine ist für die Erhaltung der Generalstabskarten auf die Gegenwart und für den Anschluß aller größeren Vermessungen an die Landesaufnahme äußerst wichtig.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört, und kann nur unter Anwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

Auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend den Apparat der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München mache ich aufmerksam.

Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

Auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekanntmachung vom 1. d. Mts. betreffend die Sturmlichtapparate der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Speyer am Rhein mache ich aufmerksam.

Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Frauenhilfe des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins beabsichtigt am Dienstag, den 23. Mai d. Js. zum Besten der Fürsorge für Kriegsbeschädigte einen öffentlichen Verkauf von Bilder-Postkarten zu veranstalten. Der Vertrieb der Karten, die von dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein geliefert werden, erfolgt durch die 3030 Zweigvereine der Frauenhilfe.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dem Unternehmen keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

Mit Bezug auf meine Kreisblattsverfügung vom 23. Februar 1903 — Kreisblatt Nr. 19 — erinnere ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher an schnelle Beantragung der für die Taubstummenstatistik erforderlichen Fragebogenformulare. Gehen Anträge bis zum 18. Mai cr. bei mir nicht ein, dann nehme ich an, daß ein Bedarf nicht vorhanden ist.

Belgard, den 7. Mai 1915.

Der Landrat.

Verkauf von Pferden an die Heeresverwaltung.

Seitens des Königl. Kriegsministeriums sind neue Vorschriften über die Deckung des Pferdebedarfs der Armeen erlassen worden, danach soll, um die mit der Aushebung insbesondere für die Landwirte verbundenen Härten möglichst zu vermeiden, der Pferdebedarf wie bisher in erster Linie angekauft werden, und zwar, soweit es irgend möglich ist, unmittelbar bei den Besitzern. Gelingt die Bedarfsdeckung auf diese Weise ausnahmsweise nicht, dann erst ist zu Aushebungen zu schreiten.

Der freihändige Verkauf der Pferde an die Ankaufskommissionen der Heeresverwaltung ist für die Pferdebesitzer das Vorteilhafteste und es ist dankbar zu begrüßen, daß das stellvertretende Generalkommando II. Armee-korps die Absicht ausgesprochen hat, so lange als irgend ausführbar seinen Pferdebedarf durch freihändigen Ankauf zu decken. Ich nehme daher an, daß die Pferdebesitzer die Bestrebungen der Militärverwaltung fördern und freiwillig möglichst viele geeignete Pferde zum Verkauf an die Heeresverwaltung zur Verfügung stellen werden.

Zur Feststellung, welche Märkte zum freihändigen Ankauf hier abgehalten werden können, werden die Ortsvorstände hierdurch aufgefordert, bis längstens 18. d. Mts. hierher zu berichten, welche Besitzer, Bauernhofbesitzer, Eigentümer usw. Pferde an die Heeresverwaltungen zu ver-

kaufen gedenken. Neben dem Namen des Besitzers pp. ist anzugeben, wieviel Pferde er verkaufen will.

Ort und Zeitpunkt der Märkte wird dann später mitgeteilt.

Ich empfehle dringend, bei den Arbeiten in der Landwirtschaft möglichst anstelle der Pferde Ochsen zu verwenden und gebe mich der Hoffnung hin, daß die Pferdebesitzer möglichst viele Pferde freiwillig zum Verkauf an die Heeresverwaltung zur Verfügung stellen werden.

Obiger Berichtstermin (18. Mai) ist seitens der Ortsvorstände genau innezuhalten.

Belgard, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Rittergutsbesitzer Schmieden-Lazig, ist vom 9. d. Mts. ab bis auf Weiteres aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den II. Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Kleist zu Kamissow, vertreten.

Belgard, den 6. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Inspektor August Bühze in Kieckow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Kieckow ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 8. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Damen, Administrator Rath in Damen, ist vom 6. Mai 1915 bis auf unbestimmte Zeit aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Rhoeden-Biezow vertreten.

Belgard, den 6. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Eigentümers Friedrich Krause in Burzlaß Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Burzlaß.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Unter den Rindern des Eigentümers Reinhold Schneider in Köslin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 7. Mai 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh des Bauern Müller in Garrin Kr. Rolberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 7. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

1. des Gutsbesitzers Franz Trapp

2. des Gutsbesitzers Vollmer

3. des Gutsbesitzers Birtenfeld

4. des Lehrers Hoeger

5. des Eigentümers Emil Trapp

6. des Gastwirts Kohls

sämtlich in Ziegeness, erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 7. Mai 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Rittergutsbesitzers von Rhade in Funkenhagen und des Bauerhofsbesitzers Krey in Barchminshagen erloschen.

Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bauerhofsbesitzers Spring in Klempin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft desselben verhängte Sperre auf.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Raffin erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 8. Mai 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Falk in Gersdorf Kreis Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 8. Mai 1915.

Der Landrat.

Wichtigster Teil.

Die Brände, welche durch fahrlässiges Umgehen mit Feuer und Licht, namentlich aber durch das Spielen der Kinder mit Zündhölzern verursacht werden, haben in letzterer Zeit wieder in höchst besorgniserregender Weise zugenommen.

Die auf dem Wege der Gesetzgebung angestrebte Bekämpfung der Brandstiftungen vermag dem Uebel allein nicht zu steuern, es muß vielmehr darauf hingearbeitet werden, daß die Bevölkerung den auf die Hebung der Feuerficherheit gerichteten Strebungen nach Kräften zu Hülfe kommt.

Einladung

zur

ordentlichen General-Versammlung

der

Viehverwertungsgenossenschaft Belgard

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

am Sonnabend, den 22. Mai 1915,
vormittags 11 Uhr

im Gasthof „Zum schwarzen Adler“

Belgard a. Pers., Friedrichstraße 75/76.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht pro 1914.
2. Vorlegung von Jahresrechnung und Bilanz und deren Genehmigung. Vorlegung des Berichtes über die gesetzliche und Bücherrevision.
3. Beschlußfassung über die Verteilung des Uberschusses
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl eines Vorstandsmitgliedes (§ 16 der Satzung).
6. Wahl zweier Aufsichtsratsmitglieder (§ 21 der Satzung).
7. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen der Genossenschaft.
8. Festsetzung des Höchstbetrages der Kreditgewährung an ein einzelnes Mitglied.
9. Wahl von Vertretern zum Verbandstag und zur Generalversammlung des Pom. Viehverwertungsverbandes.
10. Geschäftliches.

Jahresrechnung und Bilanz liegen zur Einsichtnahme der Mitglieder in unserm Geschäftszimmer aus.

Belgard, den 8. Mai 1915.

Viehverwertungs- Genossenschaft Belgard.

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

gez. von Kellowky von Rhoeden. Pagel. Bergande.

Sonderausgabe

zum

Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 14. Mai 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (worumter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1.

Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldescheinen als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldeschein angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3.

Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
 - a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
 - b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
 - c) dem Kriegs-Weber-Verband,
 - d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
 - e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5.

Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschaftstuchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (**Meldeschein 1**)
2. alle Mengen an Mannschaftstuchen in grau, feldgrau, und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bzw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) siehe § 3, 3 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (**Meldeschein 2**)

3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Trikottstoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; **(Meldefchein 3)**

4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. **(Meldefchein 4)**

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Meldebestimmungen.

§ 6.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldefcheine für Tuche zu erfolgen, wofür Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldefchein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

a) von Mannschaftstuchen in Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung

	in Größe von 50 cm
	Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste. (25 × 140 cm sind zwecklos).

b) von Mannschaftstuchen in Mengen von weniger als 180 m (dopp. Breite)

	in Größe von 20 cm
	Länge und 25 cm Breite.

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungsamtes oder einer unter behördlicher Aufsicht

stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- Bezeichnung des Stoffes,
- Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdem,
- Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- Dehnung in Prozenten,
- Gewicht auf 1 qdem,
- Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9.

Meldefcheine und Muster sind getrennt an das Wollgewerbeamte des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angefügtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden. Dies ist im Meldefchein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Stettin, den 14. Mai 1915.

Der stellvert. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Bieringhoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 13. Mai 1915.

Der Landrat.